

Aktenzeichen: 5 AS 7/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 29. Juni 1992
- 5 AS 7/92 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 28. Februar 1992
- 3 Ca 436/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 9 Abs. 5, § 48 Abs. 1 n.F.; GVG
§ 17 a Abs. 2, 4 n.F.

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 7/92
3 Ca 436/92 ArbG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Juni
1992 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Düsseldorf bestimmt.



G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um Provisionsansprüche aus beendetem Arbeitsverhältnis. Der Kläger, wohnhaft in 78 D , war für die Beklagte, die ihren Sitz in 4 H hat, als Vertriebsleiter beschäftigt. Er machte mit Mahnbescheidsantrag vom 19. Dezember 1991, gerichtet an das Arbeitsgericht Freiburg, Provisionsansprüche geltend. Nachdem das Arbeitsgericht Freiburg ihm aufgegeben hatte, unter anderem die örtliche Zuständigkeit näher zu begründen, und der Kläger "Abgabe an das örtlich zuständige Arbeitsgericht" beantragt hatte, wurde "das Mahnverfahren an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Düsseldorf" abgegeben.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf erließ am 16. Januar 1992 Mahnbescheid. Dagegen erhob die Beklagte Widerspruch. Daraufhin wurde der Kläger aufgefordert, seinen bestrittenen Anspruch näher zu begründen. Mit am 21. Februar 1992 beim Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangenen Schriftsatz erweiterte der Kläger die Klage und beantragte zugleich, "den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Freiburg zu verweisen".

Mit Beschluß vom 28. Februar 1992 erklärte sich das Arbeitsgericht Düsseldorf für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Freiburg. In einem unter demselben Datum angefertigten Sitzungsprotokoll über eine öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf heißt es, für die Parteien sei niemand erschienen und ein Beschluß des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts sei verkündet worden. Die Parteien waren zu



einem Gerichtstermin am 28. Februar 1992 nicht geladen worden. Der Verweisungsbeschuß enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß **dagegen** von beiden Parteien sofortige Beschwerde eingelegt werden könne.

Aufgrund richterlicher Verfügung wurden das Sitzungsprotokoll, der Beschluß vom 28. Februar 1992 sowie der Schriftsatz des Klägers vom 19. Februar 1992, der den Verweisungsantrag enthielt, an die Prozeßbevollmächtigten der Parteien formlos übermittelt und die Akten an das Arbeitsgericht Freiburg übersandt. Eine förmliche Zustellung des Verweisungsbeschlusses unterblieb. Die Beklagte legte mit Schriftsatz vom 16. März 1992 sofortige Beschwerde gegen den Verweisungsbeschuß ein, die sie nach entsprechendem Hinweis des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf auf die Unanfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses mit Schriftsatz vom 13. April 1992 wieder zurücknahm.

Durch Beschluß vom 18. Mai 1992 hat das Arbeitsgericht Freiburg die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt und das Bundesarbeitsgericht um Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts ersucht. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Verweisungsbeschuß sei ausnahmsweise nicht bindend, da er unter Verletzung des gebotenen rechtlichen Gehörs für die Beklagte ergangen sei und für die Verweisung jede rechtliche Grundlage fehle, weil der Kläger durch seinen Antrag auf Abgabe des Mahnbescheidverfahrens an das Arbeitsgericht Düsseldorf sein möglicherweise gegebenes Wahlrecht nach § 35 ZPO ausgeübt habe.



II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Düsseldorf.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Düsseldorf und Freiburg haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch von Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; ein Antrag einer Partei ist nicht erforderlich.

Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Februar 1992 ist formell unanfechtbar. Er ist durch Verkündung existent geworden, auch wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, die Voraussetzungen des § 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO also nicht vorlagen und - wovon das Arbeitsgericht Freiburg ausgeht - der Beschluß zu diesem Zeitpunkt nicht unterschrieben war.

Allerdings enthält der Beschluß die falsche Rechtsmittelbelehrung, daß gegen ihn die sofortige Beschwerde gegeben ist. Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 GVG n.F. sind aber Beschlüsse über die örtliche Zuständigkeit unanfechtbar. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung vermag - wie allgemein anerkannt ist - den Instanzenzug nicht zu eröffnen oder zu erweitern (BAGE 53, 396 = AP Nr. 3 zu § 566 ZPO mit insoweit zust. Anm. Walchs-höfer; BAGE 61, 237 = AP Nr. 13 zu § 64 ArbGG 1979; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG § 9 Rz 55).

2. Der formell unanfechtbare Verweisungsbeschuß des Arbeitsge-



richts Düsseldorf bindet jedoch das Arbeitsgericht Freiburg nicht.

Nach § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. sind Verweisungsbeschlüsse für das Gericht, an das verwiesen worden ist, bindend. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschlüsse vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 - sowie vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 - beide n.v.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a.A. zum neuen Recht Zöller/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 - n.v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).



Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Das ergibt sich nicht bereits daraus, daß der Verweisungsbeschluß entgegen § 17 a Abs. 4 Satz 2 GVG n.F. nicht begründet worden ist, wohl aber daraus, daß der Beklagten das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Der Beklagten ist der einen Verweisungsantrag enthaltende Schriftsatz des Klägers vom 19. Februar 1992 erst zusammen mit dem Verweisungsbeschluß vom 28. Februar 1992 formlos zugegangen. Sie ist auch nicht vorher in sonstiger Weise zur Verweisungsab-sicht angehört worden. Der Verweisungsbeschluß ist zwar laut Sit-zungsprotokoll in einer öffentlichen Sitzung verkündet worden. Die Parteien sind aber zu einer mündlichen Verhandlung nicht ge-laden worden; eine solche hat auch nicht stattgefunden. Wie das Arbeitsgericht Freiburg in seinem Beschluß vom 18. Mai 1992 zu Recht ausführt, mußte die Beklagte mit einer Verweisung aufgrund eines entsprechenden Antrages des Klägers um so weniger rechnen, als dieser im Mahnverfahren selbst die Abgabe an das Arbeitsge-richt Düsseldorf beantragt hatte.

Zwar kann der Mangel des nicht gewährten rechtlichen Gehörs durch nachträgliche Anhörung geheilt werden; jedoch kommt dies nur dann in Betracht, wenn sich die zunächst nicht angehörte Par-tei mit der Verweisung einverstanden erklärt (BAG Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO), oder sich der Verweisungsbeschluß als richtig erweist, er also nicht auf der Versagung rechtlichen Gehörs beruht.

Beides ist hier nicht der Fall. Die Beklagte ist der Verwei-sung durch die Einlegung ihrer sofortigen Beschwerde und erneut mit Schriftsatz vom 13. Mai 1992 entgegengetreten. Der Verwei-



sungsbeschluß erweist sich schon deshalb als unrichtig, weil eine Verweisung nur bei Unzuständigkeit des verweisenden Gerichts in Betracht kommt, das Arbeitsgericht Düsseldorf, an das das Mahnverfahren auf Antrag des Klägers abgegeben worden war, aber bereits nach § 17 ZPO zuständig ist. Auf die Frage, ob nach § 29 Abs. 1 ZPO ursprünglich auch das Arbeitsgericht Freiburg zuständig war (bejahend Beschlüsse des Senats vom 12. März 1992 - 5 AS 10/91 - und vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 -, beide n.v.), kommt es daher nicht mehr an.

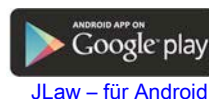
Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)